

Leer, 07.07.2020

**Regelungen für nach Niedersachsen Einreisende
im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Einreisende,

bitte beachten Sie bei Ihrer Einreise aus dem Ausland § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert am 03. Juli 2020.

Bei der Einreise nach Niedersachsen sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise abzusondern. Das gilt auch für Personen die zunächst in ein anderes deutsches Bundesland einreisen.
- Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Risikogebiete werden durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Sollten Sie der Pflicht zur Absonderung unterliegen gilt für Sie Folgendes:

- Das Gesundheitsamt Leer ist unverzüglich zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen.
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinweisen, ist das zuständige Gesundheitsamt ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- Nach der Einreise haben Sie sich auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.
- In dem Zeitraum der Absonderung ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.
- Für den Zeitraum der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Ausnahmen von der Absonderungspflicht:

- Von der Absonderungspflicht für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten gibt es einige Ausnahmen gem. § 5 Abs. 5 – 9 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Die Ausnahmeregelungen gelten nur sofern keine Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus vorliegen. Demnach sind Personen beispielsweise nicht abzusondern, wenn sie weniger als 48 Stunden im Ausland waren und keine Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweisen.
- Personen, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, sind von der Absonderungspflicht befreit, sofern sie keine Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus aufweisen. Das ärztliche Zeugnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen und für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren. Zudem muss sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen. Die Testung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Außerdem muss das ärztliche Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- Sie haben auch die Möglichkeit die Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach der Einreise in Deutschland durchzuführen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt Leer vorzulegen und dann kann eine Ausnahme von der Quarantänepflicht erlassen werden. Sofern die Testung in Deutschland erfolgt, genügt das negative Testergebnis anstelle des ärztlichen Zeugnisses.

Sollten innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus hinweisen, ist das Gesundheitsamt sofort zu informieren.

Verstöße gegen die Vorschriften für Ein- und Rückreisende:

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden.

Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert am 03.07.2020:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>